

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Lübs

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) beschließt die Gemeindevertretung Lübs auf ihrer Sitzung am 12.06.2012 nachfolgende 3. Satzungsänderung zur Hundesteuersatzung:

Artikel 1

§ 11 der Satzung – Fälligkeit der Satzung wird wie folgt geändert:

1. Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
2. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten, bzw. entsprechend der Fälligkeiten auf dem Bescheid zu zahlen.

Der Absatz 3 bleibt von dieser Satzungsänderung unberührt.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Lübs, den 12.06.2012



Wanke
- Bürgermeister -



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Lübs geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.